

# KLEINGARTENVEREIN BUTTSTÄDT E. V.

## SATZUNG

I

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Bewerbung für eine Kleingartenparzelle .....	6
§ 7 Beginn und Beendigung des Pachtverhältnisses.....	7
§ 8 Rückgabe der Kleingartenparzelle .....	9
§ 9 Vereinsorgane .....	9
§ 10 Mitgliederversammlung .....	10
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	12
§ 13 Vorstand .....	13
§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes .....	14
§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes .....	14
§ 16 Vorstandswahl und Amtsdauer.....	15
§ 17 Revisionskommission .....	15
§ 18 Kleingartenordnung .....	16
§ 19 Beiträge und Gebühren .....	16
§ 20 Kassen- und Rechnungswesen.....	16
§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens .....	17
§ 22 Datenschutzklausel .....	17
§ 23 KGV-Info Gruppe.....	17
§ 24 Haftung .....	18
§ 25 Auflösung des Vereins.....	18
§ 26 Schlussbestimmungen .....	18

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Buttstädt e. V. , im folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 99628 Buttstädt.
- (3) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Sömmerda und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda unter der Registernummer VR 150078 eingetragen.
- (4) Die Anschrift des Vereins ist die Postanschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Regionalen Kleingärtner Management e. V. Sömmerda.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern zum Zweck der Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, verwaltet sich selbst und dient der Wahrnehmung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder. Er wirkt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (3) Er verpachtet die im Verein vorhandenen Parzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zur Gewinnung von kleingärtnerischen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Freizeitgestaltung an seine Mitglieder.
- (4) Der Verein fördert die Interessen seiner Mitglieder zur Gestaltung der Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, zur Naturverbundenheit und zur Einhaltung der gestellten Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
- (5) Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung der Interessen seiner Mitglieder rechtlich gesichert ist und als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet.
- (6) Er bezweckt das Erhalten und Schaffen von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung.
- (7) Die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung als Dauerkleingartenanlage mit dem Anspruch auf Bestandssicherungen der Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in bauplanungsrechtlichen Entscheidungsprozessen.
- (8) Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (10) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (11) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(12) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Inhaber der Vorstandsämter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig, beitragspflichtig und erfordert keinen Abschluss eines Pachtvertrages (passive/fördernde Mitglieder).

1. Aktive Mitglieder sind Personen, die eine Kleingartenparzelle bewirtschaften (Pächter).

2. Passive Mitglieder sind Anwärter auf freiwerdende Kleingartenparzellen und solche, die ohne eine Kleingartenparzelle die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern.

(3) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung um eine Kleingartenparzelle in der durch den Verein verwalteten Kleingartenanlage mittels Pachtvertrages zu erhalten.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragssteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr entsprechend der Beitrag- und Gebührenordnung (BGO).

(6) Die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) und Beschlüsse des Vereins sind für jedes neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vertretbar und nicht vererblich.

(8) Dem Mitglied sind die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) sowie die Kleingartenordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Erhalt einer Parzelle der Pachtvertrag auszuhändigen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. auf Aushändigung der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) sowie der Kleingartenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, des Vereins,
2. an den Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden (nur aktive Mitglieder),
3. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich an Aussprachen zu beteiligen,
4. sich in Vereinsfragen und -angelegenheiten, die seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge und Vorschläge in Textform an den Vorstand zu richten,
5. die zugewiesene Kleingartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen und dazu fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen (aktive Mitglieder),
6. der Nutzung von Einrichtungen und Flächen des Vereins,
7. auf einen Pachtvertrag über eine Kleingartenparzelle (aktive Mitglieder),
8. alle für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten zu nutzen,
9. eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß 0 Absatz (3) der Satzung zu initiieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen und zu fördern, die Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen, sowie das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und die Kleingartenordnung einzuhalten,
2. die aus der Mitgliedschaft, dem Pachtvertrag (aktive Mitglieder) und sonstige eingegangenen Zahlungsverpflichtungen in der beschlossenen Höhe pünktlich zu dem vom Vorstand festgelegten Terminen zu entrichten,
  - a. Schuldet ein Mitglied fällige Beträge ganz oder teilweise länger als einen Monat, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, so wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Alle damit anfallenden Kosten trägt der Schuldner.
  - b. Schuldet ein Mitglied den Pachtzins länger als drei Monate und kommt er der Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung nach, kann der Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
3. mit den Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten und Ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vereins zu ordnen,
4. sich loyal zum Verein zu verhalten und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen (Treuepflichten),
5. die Bereitschaft, Vereinsämter und kleinere Dienstleistungen (z. B. Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen) zu übernehmen und sich insgesamt aktiv an der Mitarbeit im Verein zu beteiligen (Förderpflichten),
6. jede Änderung der Anschrift oder Erreichbarkeit dem Vorstand unverzüglich und in Textform mitzuteilen,
7. bei Abwesenheitspflege des Kleingartens von mehr als vier Wochen den Vorstand zu informieren. Eine Weiterverpachtung oder dauerhafte Nutzungsüberlassung eines Kleingartens durch den Pächter an Dritte ist nicht zulässig,

8. dafür Sorge zu tragen, dass die bewirtschaftete Kleingartenparzelle nicht verwahrlost oder zur Brutstätte für Schädlinge wird,

9. die jährlich angesetzten Stunden Gemeinschaftsarbeit selbst oder durch Dritte zu leisten. Sollten diese nicht erbracht werden, ist das Mitglied verpflichtet diese durch eine Gebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) zu begleichen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Streichung von der Mitgliederliste,
4. Tod des Mitgliedes,
5. (fristgemäße) Kündigung durch den Verein,
6. Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monaten vor dessen Ende erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein um ein weiteres Geschäftsjahr. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und andere bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Die Austrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu anderen Terminen zustimmen.

(4) Eine Kündigung durch den Vorstand kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes

1. gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt,
2. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
3. gegen das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), den Pachtvertrag oder die Kleingartenordnung in der jeweils gültigen Fassung verstößt,
4. mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und er der Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung nachkommt,
5. Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

Aus gerechtfertigten Gründen ist eine Kündigung zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat möglich.

(5) Eine Kündigung durch den Vorstand kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen, wenn das Mitglied oder von ihm auf der Kleingartenparzelle und/oder dem Vereinsgelände geduldete

Personen schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft nachhaltig stören oder ein vereinschädigendes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb der Kleingartenanlage vorliegt, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen.

(6) Die Kündigung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einem vom Vorstand zu fassenden Beschluss, welcher zu begründen ist. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung angehört werden. Lehnt das Mitglied zweimal die Anhörung unbegründet ab oder erscheint zweimal unentschuldigt nicht zu dieser, kann die Kündigung auch ohne die erforderliche Anhörung ausgesprochen werden. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher in Schriftform einzuladen. Der Beschluss über die Kündigung ist dem Mitglied in Schriftform bekannt zu geben.

(7) Gegen den Beschluss über die Kündigung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch durch den Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch und somit über die Beendigung der Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung über den Einspruch im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten (nicht aus dem Pachtvertrag) des Mitgliedes.

(8) Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses und endet somit zum gleichen Zeitpunkt.

(9) Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich zweifacher erfolgloser Mahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von sechs Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 6 Bewerbung für eine Kleingartenparzelle**

(1) Zum Zweck der Vergabe von Kleingartenparzellen wird eine Bewerberliste geführt.

(2) Die Bewerbung für eine Kleingartenparzelle hat in Textform beim Vorstand zu erfolgen. Sie ist personengebunden.

(3) Die Vergabe einer Kleingartenparzelle erfolgt nur an Mitglieder des Vereins. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Vorstand auf Grundlage und Reihenfolge der vorliegenden Bewerberliste. Ein abweichendes Vorgehen in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 7 Beginn und Beendigung des Pachtverhältnisses**

(1) Beginn des Pachtverhältnisses

1. Der Abschluss eines Pachtvertrages ist an eine aktive Mitgliedschaft gebunden.

2. Der Pachtvertrag kann sowohl mit Einzelpersonen als auch mit Gemeinschaften (Ehepartner, Lebenspartner) oder einem volljährigen Familienangehörigen geschlossen werden.

3. Das Pachtverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages durch den Vorsitzenden als Verpächter und dem Mitglied als Pächter sowie der Begleichung der Rechnungslegung. Der Pachtvertrag ist in der Regel unbefristet.

4. Der Kleingarten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich bei Vertragsabschluss befindet, jedoch ohne Haftung für verdeckte Mängel und Fehler. Der Pächter verzichtet insoweit auf jegliche Haftung gegenüber dem Verpächter.

5. Das Pachtentgelt ergibt sich aus der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) und kann entsprechend verändert werden.

(2) Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter Das Pachtverhältnis endet durch,

1. schriftliche Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter bzw. durch die Kündigung der Mitgliedschaft; bis zur Neuvergabe ist die Parzelle in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu erhalten und den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Der Pächter kann das Pachtverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.11. des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu anderen Terminen zustimmen,

2. Tod des Pächters mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Bei einem gemeinschaftlichen Pachtvertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf den verbleibenden Vertragspartner über. Wurde das Pachtverhältnis mit einer Einzelperson (dem Verstorbenen) geschlossen, greifen die gesetzlichen Regelungen zur Erbfolge.

(3) Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter

1. Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres fristgemäß kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes,

a. seine Pflichten aus der Satzung und der Kleingartenordnung grob verletzt oder sich auf andere Weise vereins- oder gemeinschaftsstörend verhält,

b. seine Kleingartenparzelle im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet, die Kleingartenparzelle nicht allseitig persönlich nutzt bzw. die Nutzung an andere Personen überträgt,

c. ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. einer staatlichen Genehmigung ein Bauwerk errichtet oder erweitert, dass der Genehmigungspflicht unterliegt,

d. ohne Genehmigung des Vorstandes Kleintierhaltung in seiner Kleingartenparzelle bzw. im Kleingartenverein betreibt,

e. einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

f. Wasser oder Elektroenergie unter Umgehung der für den Verein getroffenen Festlegungen widerrechtlich entnimmt,

g. sich grundlos weigert, Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten oder ersatzweise den dafür festgesetzten Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Aus gerechtfertigten Gründen ist eine Kündigung zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat möglich.

2. Die Kündigung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einem vom Vorstand zu fassenden Beschluss, welcher zu begründen ist. Der Pächter muss vom Vorstand vor Beschlussfassung angehört werden. Lehnt der Pächter zweimal die Anhörung unbegründet ab oder erscheint zweimal unentschuldigt nicht zu dieser, kann die Kündigung auch ohne die erforderliche Anhörung ausgesprochen werden.

Der Pächter ist dazu zwei Wochen vorher in Schriftform einzuladen. Der Beschluss über die Kündigung ist dem Pächter in Schriftform bekannt zu geben.

3. Gegen den Beschluss über die Kündigung kann der betroffene Pächter innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird dem Einspruch durch den Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch und somit über die Beendigung des Pachtverhältnisses. Der Rechtsweg für beide Parteien ist offen.

### **§ 8 Rückgabe der Kleingartenparzelle**

(1) Bei Kündigung des Pachtverhältnisses hat der ausscheidende Pächter bzw. die berechtigten Erben Anspruch auf Abfindung (Entschädigung für Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen) gegen den nachfolgenden Pächter der Kleingartenparzelle. Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen. Nicht genehmigte Einrichtungen sind auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.

(2) Die Bewertung der bewertungspflichtigen Oberflächenentschädigung erfolgt durch unabhängige Schätzer vom Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. nach Maßgabe der Bewertungsrichtlinie vom Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Den Antrag auf Schätzung stellt der Vorstand. Die Schätzung erfolgt in Anwesenheit des ausscheidenden Pächters bzw. der berechtigten Erben und einem Mitglied des Vorstandes. Die Schätzung und die evtl. erforderliche Nachschätzung sind kostenpflichtig und vom ausscheidenden Pächter bzw. der berechtigten Erben zu tragen.

(3) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Kleingarten mit den darauf befindlichen Bauwerken, Anlagen und Anpflanzungen dem Vorstand in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben.

(4) Die Übergabe an den nachfolgenden Pächter erfolgt auf der Grundlage eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag ist vom Vorstand zu bestätigen.

(5) Die freiwerdende Kleingartenparzelle wird auf Wunsch des ausscheidenden Pächters bzw. der berechtigten Erben beim Stadtverband Erfurt für Kleingärtner e.V. vom Vorstand angezeigt.

(6) Alle vorhandenen Dokumente wie Baugenehmigungen, Gutachten usw. sind dem nachfolgenden Pächter zu übergeben.

(7) Steht noch kein neuer Pächter zur Verfügung, ist der abzugebende Pächter bzw. der berechnigte Erbe für die weitere Pflege der Kleingartenparzelle und damit verbundene Zahlungsverpflichtungen verantwortlich.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) die Revisionskommission

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e. Wahl und Abberufung der Revisionskommission,
- f. Beschlussfassung über die Neufassung und Änderungen der Satzung, der Kleingartenordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
- g. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- h. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen und -gebühren,
- i. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit oder den Austritt zu einer Dachorganisation,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- k. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, m. Beschlussfassung über die Anzahl durch die Mitglieder zu leistenden Gemeinschaftsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein,
- n. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Diese ist zugleich die Jahreshauptversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können die Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, eine Ermächtigung zur Einberufung beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder Signal Messenger unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Berufung der Einladung folgenden Tag.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

(5) Das Vorstandsamt kann auch durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung enden. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder. Die Abberufung bedarf des Nachweises grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins.

(6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Angehörige der Mitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen. Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder des Vereins.

(7) Ein aktives Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(8) Zur Behandlung spezieller Probleme kann der Vorstand sach- und fachkundige Personen einladen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten und ist mindestens sechs Jahre bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder Signal Messenger unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Berufung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und sofort als neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die ursprüngliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmrechte ausüben. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung anzuzeigen. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder kein Stimmrecht, die sich mit der Beitragszahlung oder anderen Leistungen gegenüber dem Verein in Verzug befinden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder werden bei einer Abstimmung mit Stimmenthaltung gezählt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zugehörigkeit oder Austritt aus einem Dachverband,
- d) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

(5) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand hat Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern und Pächtern in Bezug auf die Einhaltung und Durchsetzung der Satzung, der Kleingartenordnung und aller in Verbindungen mit der Vereinsführung stehenden rechtlichen Vorschriften. Im Einzelfall kann der Vorstand bei Verstößen von Mitgliedern oder Pächtern je nach Umständen über notwendige Maßnahmen befinden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Wahrung der Eintragungspflicht oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen nach Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

(4) Vorstand im Sinne der Rechtsfähigkeit nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung einer Rechtsvertretung obliegt dem Vorstand.

(5) Der Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder haben das Recht, ihr Amt niederzulegen. Nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen ertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten. Liegt kein triftiger Grund dazu vor, kann die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen. Besteht der Antragsteller auf Rücktritt zur Unzeit, so bleibt sein Ersuchen wirksam.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis für ihr Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand (oder ein anderes Vereinsorgan) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Wählbar ist jedes aktive Mitglied des Vereins. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und mindestens sechs Jahre bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

(7) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählten Organe können durch die Mitgliederversammlung (oder ein anderes Vereinsorgan) abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

(8) Der Vorstand hat die Beschlüsse lt. Satzung auszuführen und ist berechtigt, die dazu erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen.

(9) Der Vorstand kann die Revisionskommission für beratende Tätigkeiten zur Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.

(10) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Gartenobleute berufen.

(11) Der Vorstand kann Fachberater für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

(12) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- f) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Zuweisung von Kleingartenparzellen an Vereinsmitglieder,
- i) Verwaltung der Kleingartenanlage.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

(2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche

einzuuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist mindestens sechs Jahre bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

### **§ 16 Vorstandswahl und Amtsdauer**

(1) Wählbar ist jede natürliche voll geschäftsfähige Person, welches aktives Mitglied des Vereins ist, sich selbst zur Kandidatur stellt oder durch ein anderes Vereinsmitglied zur Kandidatur vorgeschlagen wird und diese annimmt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

(3) Als gewählt gilt, wer in einer Abstimmung mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei nur einem Wahlvorschlag gilt der Vorgeschlagene von den aktiven Mitgliedern als gewählt.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich offen. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden aktiven Mitglieder dies beantragen.

(6) Bei Abwesenheit eines zur Kandidatur stehenden aktiven Mitgliedes muss dessen Zustimmung zur Annahme des Amtes zum Wahltermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

### **§ 17 Revisionskommission**

(1) Die Wahl der Revisionskommission erfolgt gleich dem Prinzip, wie die Wahl des Vorstandes. Die Revisionskommission darf nicht dem Vorstand angehören und sollte aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Sie hat das Recht, an Beratungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn Finanzprobleme zur Beratung stehen.

(3) Die Revisionskommission prüft die satzungsgerechte Finanzarbeit des Vorstandes und führt mindestens eine unvermutete Prüfung durch.

(4) Über die Kontrollen erstattet sie der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht und stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

### **§ 18 Kleingartenordnung**

Es gilt die Kleingartenordnung des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 19 Beiträge und Gebühren**

(1) Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht.

(2) Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt die Abführungen an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. ein.

(4) Durch die Mitglieder sind Zahlungsverpflichtungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) zu leisten.

(5) Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Nicht termingerechte Zahlungen werden abgemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate im Rückstand und kommt der Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nach, wird die Mitgliedschaft beendet.

### **§ 20 Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Zur Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins ist ein unverzinstes Bankkonto zu führen.

(2) Der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig, dass seine Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden, die Buchhaltung und die Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind. Zahlungen und Überweisungen führt der Kassenwart selbstständig durch, können jedoch jeder Zeit von einem Vorstandsmitglied eingesehen und überprüft werden.

(3) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für sachliche Richtigkeit im Zahlungsverkehr und der Buchführung.

(4) Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsbelege ist vom Kassenwart ein Kassenbuch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(5) Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

### **§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 22 Datenschutzklausel**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bearbeitet.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

1. Speicherung,
2. Bearbeitung,
3. Verarbeitung,
4. Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  3. Sperrung seiner Daten,
  4. Löschung seiner Daten.

#### § 23 KGV-Info Gruppe

Eine „KGV-Info“-Gruppe über den Messenger-Dienst Signal informiert alle Mitglieder über aktuelle Geschehnisse, Informationen und Termine des Vereins.

Um dies sicherzustellen, ermöglicht jedes Vereinsmitglied der Gruppe beizutreten.

#### **§ 24 Haftung**

Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
- (4) Das Eigentum der Mitglieder bleibt unberührt.

#### **§ 26 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2023 beschlossen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzung wirksam und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.

(2) Sofern ein Punkt der Satzung rechtswidrig oder nichtig sein sollte, so bleibt der übrige Teil der Satzung von diesem Mangel unberührt.

(3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.